

Gültig ab: 01.11.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Sozialversicherung der Leistungsbezieher

Arbeitslosengeld

Rentenversicherung

Beitragsersatz

Aktualisierung, Stand 11/2018**Wesentliche Änderungen**

Die Weisungen wurden gestrafft. Dadurch bedingte Textänderungen sind nicht farblich gekennzeichnet.

Bei rückwirkender Zuerkennung einer Erwerbsminderungsrente 15 – 30 Std. wird eine rückwirkende Beendigung der Alg-Bewilligung durch eine Plausibilitätsprüfung verhindert.

- FW 6.1 Abs. 4

Die in eine RV-Anweisung einzutragenden Werte bei befreiender Zahlung des RV-Trägers wurden klargestellt.

- FW 6.1 Abs. 6

In die weiteren Informationen wurden Rechts- und Verfahrensübergreifende Beispiele aufgenommen.

- Weitere Informationen

Gesetzestext**§ 335 SGB III – Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung**

Stand: Aktualisierung 03/2013

...

(3) Der Arbeitgeber hat der Bundesagentur die im Falle des § 157 Abs. 3 geleisteten Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu ersetzen, soweit er für dieselbe Zeit Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers zu entrichten hat. Er wird insoweit von seiner Verpflichtung befreit, Beiträge an die Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Zuschuss nach § 257 des Fünften Buches.

...

§ 26 SGB IV – Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge

Stand: Grundwerk 02/2012

...

(2) Zu Unrecht entrichtete Beiträge sind zu erstatten, es sei denn, dass der Versicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs auf Grund dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat; Beiträge, die für Zeiten entrichtet worden sind, die während des Bezugs von Leistungen beitragsfrei sind, sind jedoch zu erstatten.

...

§ 27 SGB IV – Verzinsung und Verjährung des Erstattungsanspruchs

Stand: Grundwerk 02/2012

...

(2) Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Beiträge entrichtet worden sind. Beanstandet der Versicherungsträger die Rechtswirksamkeit von Beiträgen, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Kalenderjahrs der Beanstandung.

...

§ 5 SGB VI – Versicherungsfreiheit

Stand: Aktualisierung xx/201x

...

(4) Versicherungsfrei sind Personen, die

1. nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, eine Vollrente wegen Alters beziehen,

...

§ 172a SGB VI – Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Stand: Aktualisierung xx/201x

Für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, zahlen die Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wären.

§ 37 SGB X – Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

Stand: Grundwerk 02/2012

...

(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

§ 50 SGB X – Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.

...

§ 52 SGB X – Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, hemmt die Verjährung dieses Anspruchs. Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung.

(2) Ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre.

§ 86a SGG

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. ...

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt

2. in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und der Bundesagentur für Arbeit bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung entziehen oder herabsetzen,

...

Inhalt

Aktualisierung, Stand 11/2018.....	2
Wesentliche Änderungen	2
Gesetzestext.....	3
§ 335 SGB III – Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung.....	3
§ 26 SGB IV – Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge	3
§ 27 SGB IV – Verzinsung und Verjährung des Erstattungsanspruchs.....	3
§ 5 SGB VI – Versicherungsfreiheit	3
§ 172a SGB VI – Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen.....	3
§ 37 SGB X – Bekanntgabe des Verwaltungsaktes	4
§ 50 SGB X – Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen.....	4
§ 52 SGB X – Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt.....	4
§ 86a SGG	4
Inhalt.....	5
Fachliche Weisungen.....	6
6. Erstattung und Ersatz von RV-Beiträgen	6
6.1. Erstattung durch den RV-Träger.....	6
6.2. Ausschluss der Erstattung vom RV-Träger.....	7
6.3. Beitragsersatz bei Gleichwohlgewährung (§ 335 Abs. 3) wegen Anspruch auf Arbeitsentgelt	7
6.3.1. Beitragsersatz durch Beitragsabsetzung	8
6.3.2. Beitragsabsetzung bei Gleichwohlgewährung im Insg-Zeitraum	8
6.3.3. Beitragsersatz bei Gleichwohlgewährung außerhalb des Insg-Zeitraums	9
6.4. Verjährung.....	9

Fachliche Weisungen

6. Erstattung und Ersatz von RV-Beiträgen

Stand: Aktualisierung 11/2018

- (1) „Erstattung“ bedeutet Rückzahlung entrichteter Beiträge durch den RV-Träger, „Ersatz“ die Vergütung entrichteter Beiträge durch LE oder Dritte.
- (2) Bei rückwirkender Aufhebung (§§ 45, 48 SGB X) einer Alg-Bewilligung sind die RV-Beiträge grds. vom RV-Träger zu erstatten (FW 6.1).
- (3) Zum Ersatz (durch den Arbeitgeber) der RV-Beiträge bei Gleichwohlgewährung von Alg siehe FW 6.3.
- (4) Zum Ausschluss der Erstattung durch den RV-Träger siehe FW 6.2.

Weitere Informationen

6.1. Erstattung durch den RV-Träger

Stand: Aktualisierung 11/2018

- (1) Zu Unrecht entrichtete RV-Beiträge sind vom RV-Träger zu erstatten. RV-Beiträge sind zu Unrecht entrichtet,
 - wenn keine RV-Pflicht bestand (z. B. bei rückwirkender Übernahme von Beiträgen zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung),
 - wenn die Bewilligung rückwirkend aufgehoben wurde (z. B. wegen Anspruch auf Krankengeld),
 - soweit das RV-Entgelt rückwirkend gemindert wurde, z. B. wegen Anrechnung von Nebeneinkommen
 - soweit sie an den unzuständigen RV-Träger (insbes. Fehlversicherung zur Knappschaftlichen RV) entrichtet wurden.
- (2) Die Erstattung erfolgt durch Aufrechnung mit zu zahlenden Beiträgen (Absetzung). Bei rückwirkender Beendigung oder Änderung des Leistungsbezugs werden die RV-Beiträge vom IT-Verfahren COLIBRI automatisch abgesetzt.
- (3) Wird die Alg-Bewilligung nicht rückwirkend aufgehoben, aber der Leistungsbezug rückwirkend nicht RV-pflichtig, sind die Beiträge im IT-Verfahren COLIBRI abzusetzen, indem der RV-Status auf „nicht versichert“ geändert wird. (Siehe Benutzerhandbuch COLIBRI/ Sozialversicherung/ Rentenversicherung/ Besonderheit bei nachtr. Erfüllung des Arbeitsentgeltanspruchs in der RV).

Weitere Informationen

- (4) Bei rückwirkender Zuerkennung einer vollen Erwerbsminderungsrente („Arbeitsmarktrente“) mit einem Restleistungsvermögen von 15 bis 30 Stunden wird die Alg-Bewilligung zum Beginn der laufenden Rentenzahlung aufgehoben. Die RV-Beiträge sind bis dahin zu Recht entrichtet. Sie verbleiben zu Lasten der BA. Im IT-Verfahren COLIBRI ist der Leistungsbezug zum Tag vor Beginn der laufenden Rentenzahlung mit dem Beendigungsgrund „Ruhe wegen Rente infolge voller Erwerbsminderung (15 - 30 Std.)“ einzustellen; eine Beendigung vor dem letzten „Gezahlt-bis-Datum“ wird durch eine Plausibilitätsprüfung verhindert. Die Zeit vom Rentenbeginn bis zur laufenden Zahlung ist mit der Bearbeitungshilfe „Erstattungsanspruch der BA“ abzuwickeln. Ein rückwirkender Eintrag einer VER-Zeit oder ein rückwirkendes Setzen auf „nicht RV versichert“ ist nicht zulässig.

**Erstattung, Ersatz
(RV 6.1)**

**Rückw. Aufheb.
(RV 6.2)**

**Ersatz RV-Beiträge
(RV 6.3)**

**Erstattung – Aus-
schluss
(RV 6.4)**

**Zu Unrecht ent-
richtete Beiträge
(RV 6.5)**

**Erstattung bei
rückw. Beendig.
(RV 6.6)**

**Erstattung ohne
rückw. Beendig
(RV 6.7)**

**Erwerbsminde-
rungsrente (15 - 30
Std.)
(RV 6.8)**

(5) Bei rückwirkender Zuerkennung einer vollen EM-Rente mit einem Restleistungsvermögen bis unter 15 Stunden wird die Alg-Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft (3. Tag ab Zugang Rentenbescheid bei den LE) aufgehoben. Die RV-Beiträge sind zu Recht entrichtet. Sie verbleiben zu Lasten der BA. Im IT-Verfahren COLIBRI ist der Leistungsbezug mit dem Beendigungsgrund „Wegfall wegen Rente infolge voller Erwerbsminderung (< 15 Std.)“ einzustellen. Die Zeit vom Rentenbeginn bis zur Zahlungseinstellung ist mit der Bearbeitungshilfe „Erstattungsanspruch der BA“ abzuwickeln. Ein rückwirkender Eintrag einer VER-Zeit oder ein rückwirkendes Setzen auf „nicht RV versichert“ ist nicht zulässig.

Erwerbsminderungsrente (< 15 Std.)
(RV 6.9)

(6) Hat der RV-Träger die EM-Rente bereits mit befreiender Wirkung an LE erbracht, besteht nicht gegenüber dem RV-Träger, sondern gegenüber LE Anspruch auf Erstattung des Alg. Die Alg-Bewilligung wird in diesen Fällen rückwirkend ab Rentenbeginn aufgehoben; im IT-Verfahren COLIBRI ist damit die Absetzung der RV-Beiträge verbunden. Die dem RV-Träger zustehenden RV-Beiträge sind in diesem Fall mit RV-Anweisung wieder zuzusetzen. Die Kontrollkästchen RV-Meldung, Beitragsabrechnung und Leistungsnachweis zu aktivieren; **als RV-Entgelt sind 80% des BE zu erfassen, im Feld „Leistungsbetrag“ ist der Wert „0,00“ zu erfassen, um einen fehlerhaften Leistungsnachweis zu vermeiden.** Zur Erstattung der KV-Beiträge siehe FW KV 6.2 Abs. 3.

Befreiende Zahlung des RV-Trägers
(RV 6.10)

Weitere Informationen

(7) Bei einer rückwirkenden Beendigung der Alg-Bewilligung werden die RV-Beiträge im IT-Verfahren COLIBRI abgesetzt; das zurückgeforderte Alg wird zum Soll gestellt. Wird gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid Widerspruch/ Klage erhoben, wird lediglich das Einziehungsverfahren ruhend gestellt; hinsichtlich der RV-Beiträge verbleibt es bei der Absetzung, da die aufschiebende Wirkung nicht die auf die Leistung entrichteten RV-Beiträge erfasst (§ 86a Abs. 2 Nr. 2 SGG). Haben LE mit dem Widerspruch/ der Klage Erfolg und erfolgt die Abwicklung als Nachzahlung ohne Verrechnung, sind die Beiträge nachzuentrichten (siehe Benutzerhandbuch COLIBRI/ Sonderzahlungen).

Widerspruch/ Klage
(RV 6.11)

6.2. Ausschluss der Erstattung vom RV-Träger

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Die Erstattung der RV-Beiträge durch den RV-Träger ist ausgeschlossen, wenn er die Beiträge bereits bei der Berechnung seiner Leistungen berücksichtigt hat (§ 26 Abs. 2 S. 1, 1. Alt. SGB IV). Der RV-Träger teilt dies ggf. mit.

Beitragerstattung – Ausschluss
(RV 6.12)

(2) Teilt der RV-Träger mit, dass er die Beiträge bei der Berechnung seiner Leistungen berücksichtigt hat, sind die abgesetzten Beiträge im IT-Verfahren COLIBRI mit einer RV-Anweisung nachzuzahlen, siehe. oben 6.1 Abs. 6.

Zusetzung abgesetzter Beiträge
(RV 6.13)

(3) Ist die Erstattung zu Unrecht erbrachter Beiträge durch den RV-Träger ausgeschlossen, sind die RV-Beiträge als Teil der erbrachten Leistungen von LE zu ersetzen (§ 50 Abs. 1 SGB X).

Rückforderung von LE
(RV 6.14)

Weitere Informationen

6.3. Beitragsersatz bei Gleichwohlgewährung (§ 335 Abs. 3) wegen Anspruch auf Arbeitsentgelt

Stand: Aktualisierung 11/2018

- (1) Wird Alg gleichwohl gewährt, sind die RV-Beiträge vom Arbeitgeber zu ersetzen, soweit
- er im Gleichwohlgewährungszeitraum Beiträge zu entrichten hat und
 - er den Entgeltanspruch gegenüber der BA zu erfüllen hat.

Beitragsersatz – Gleichwohlgewährung (RV 6.15)

Seine Beitragszahlung an die Einzugsstelle aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses verringert sich entsprechend.

- (2) Bei Gleichwohlgewährung wegen Anspruch auf Urlaubsabgeltung oder Entlassungsentschädigung hat der Arbeitgeber im Gleichwohlgewährungszeitraum keine Beiträge zu entrichten; in diesem Fall hat er von der BA gezahlte Beiträge nicht zu ersetzen. Die Beiträge sind auch nicht von LE zu ersetzen, sondern bei der Anspruchsdauergutschrift zu berücksichtigen (FW 148.11).

Gleichwohlgewährung bei Urlaubsabgeltung, E-Entschädigung (RV 6.16)

- (3) Hat der Arbeitgeber den Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht gegenüber der BA zu erfüllen, z. B. weil er mit befreiender Wirkung an den Alg-Bezieher gezahlt hat, sind die RV-Beiträge vom RV-Träger zu erstatten (Aufhebung der Bewilligung Gleichwohlgewährung, Rückforderung des Alg von LE, automatische RV-Beitragsabsetzung in COLIBRI).

Befreiende Zahlung des Arbeitgebers (RV 6.17)

6.3.1. Beitragsersatz durch Beitragsabsetzung

Stand: Aktualisierung 11/2018

- (1) Zur Verfahrensvereinfachung wurde vereinbart, dass die BA die vom Arbeitgeber zu ersetzenden Beiträge nicht vom Arbeitgeber fordert, sondern im IT-Verfahren absetzt (Setzen auf „nicht versichert“). Im Gegenzug macht die Krankenkasse den ungeminderten Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltend.

Beitragsersatz durch Beitragsabsetzung (RV 6.18)

- (2) Das Absetzungsverfahren gilt auch, wenn LE vor der Gleichwohlgewährung in der gesetzlichen RV freiwillig versichert waren und während des Alg-Bezugs Pflichtversicherungsbeiträge entrichtet wurden.

Vorherige freiwillige RV (RV 6.19)

- (3) Zum Absetzungsverfahren in Insolvenzfällen wenn der Zeitraum der Gleichwohlgewährung im Insg-Zeitraum liegt, siehe FW 6.3.2.

Beitragsab. Insg-Zeitraum (RV 6.20)

- (4) Das Absetzungsverfahren gilt nicht

Beitragsabsetzung – keine bei Insolvenz (RV 6.21)

- für Beiträge zu einer privaten RV nach § 173,
- in Insolvenzfällen, wenn der Zeitraum der Gleichwohlgewährung außerhalb des Insg-Zeitraums liegt (FW 6.3.3),

In diesen Fällen sind die Beiträge vom Arbeitgeber zu fordern.

- (5) Über eine Beitragsabsetzung bei Gleichwohlgewährung ist die Krankenkasse (Einzugsstelle) zu informieren (BK-Vorlage 3s157-40).

Mitteilung an Krankenkasse (RV 6.22)

6.3.2. Beitragsabsetzung bei Gleichwohlgewährung im Insg-Zeitraum

Stand: Aktualisierung 11/2018

- (1) Für den Insg-Zeitraum zahlt die BA den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§ 175) an die Einzugsstelle. Wurde im Insg-Zeitraum Alg in Form der Gleichwohlgewährung erbracht, sind die auf das Alg entrichteten RV-Beiträge wieder abzusetzen um doppelte Beitragszahlung zu vermeiden.

Gleichwohlgewährung im Insg-Zeitraum (6.23)

- (2) Im IT-Verfahren COLIBRI erfolgt die Beitragsabsetzung durch Änderung der Versicherungsart auf „nicht versichert“ ab Beginn des Insg-Zeitraums und „gesetzlich versichert“ ab Ende des Insg-Zeitraums.

Beitragsabsetzung im IT-Verfahren (RV 6.24)

(3) Bestehen Anhaltspunkte, dass der Einzugsstelle die Gleichwohlgewährung nicht bekannt ist (z. B. bei unwirksamer Kündigung vor dem Insolvenzgeldzeitraum), ist die Einzugsstelle über die Beitragsabsetzung zu informieren (BK-Vorlage 3s335-52).

Information der Einzugsstelle bei Insg (RV 6.25)

(4) Zur Zusammenarbeit zwischen den Teams KIA und Alg-Plus siehe Erläuterungen zur Präsentation „Zahlung von Arbeitslosengeld im Insolvenzgeld-Zeitraum Grundlagen – Arbeitsschritte – Zuständigkeit – Verfahren“.

Zusammenarbeit in der AA (RV 6.26)

6.3.3. Beitragsersatz bei Gleichwohlgewährung außerhalb des Insg-Zeitraums

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Für die Zeit außerhalb des Insg-Zeitraums verbleibt es beim Ersatz der RV-Beiträge durch den Arbeitgeber/ Insolvenzverwalter. Die Verfahrensvereinfachung der Beitragsabsetzung gilt nicht. Der Arbeitgeber/ Insolvenzverwalter hat die Beiträge zur gesetzlichen RV zu ersetzen und wird insoweit von seiner Pflicht zur Beitragszahlung an die Einzugsstelle frei.

Gleichwohlgewährung außerhalb Insg-Zeitraum (RV 6.27)

(2) Die Krankenkasse (Einzugsstelle) ist über die Anzeige des Ersatzanspruchs mit BK-Vorlage 3s157-51 und über die Bezifferung des Ersatzanspruchs mit BK-Vorlage 3s157-52 zu informieren.

Information der Einzugsstelle (RV 6.28)

6.4. Verjährung

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Der Anspruch auf Erstattung von RV-Beiträgen verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf Beitragserstattung entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Beitragsentrichtung kommt es – entgegen dem Wortlaut von § 26 Abs. 2 SGB IV – nicht an.

Verjährung Erstattungsanspruch (RV 6.29)

(2) Für die Verjährung des Anspruchs auf Ersatz der RV-Beiträge gilt Absatz 1 entsprechend. Der Ersatzanspruch hat denselben Rechtscharakter wie ein Erstattungsanspruch.

Verjährung Ersatzanspruch (RV 6.30)

(3) Die Verjährung des Ersatzanspruchs wird u. a. durch Erlass eines Verwaltungsakts gehemmt. Ab Unanfechtbarkeit beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre (§ 52 SGB X).

Hemmung durch Verwaltungsakt (RV 6.31)